

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 4

Artikel: Zivilschutz auf dem Lande
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz auf dem Lande

Obschon die Landgemeinden nicht verpflichtet sind, gemäss den bestehenden Vorschriften den Schutz der Zivilbevölkerung durchzuführen und diese auf Gemeinden mit 1000 oder mehr Einwohnern in eher geschlossener Siedlungsart beschränkt sind, schafft die moderne Entwicklung der Waffen

ganz neue Tatsachen, die man sich auf dem Lande auch gegenwärtig machen muss.

Es erinnert sich sicher jedermann, wie sich 1939—1945 viele Flugzeuge der kriegführenden Parteien über unser Land hinweggezogen oder sich in unser Land verflogen haben. Auch kam es zu vielen Fehlbombardierungen, auch von kleinen Ortschaften, sogar einzelnen Bauerngehöften. Für diese Art von Streubombardierungen, zu denen sich Fehleinschläge von Fernwaffen gesellen können, werden nun in den Kantonen überall, auch in den Landgemeinden, als Abwehrorganisation die *Kriegsfeuerwehren* aufgestellt und eingeübt. Die Landbevölkerung wird sich also auch selber schützen und soll sich geschützt wissen.

Dazu muss aber noch das Verhalten bei *radioaktiven Niederschlägen* kommen. Im Zustand der bewaffneten Neutralität kann es geschehen, dass ganze Teile des Landes gefährdet werden können durch strategische Bombardierungen von Großstädten im näheren Grenzbereich. Sollte der Wind von einer solchen Abwurfstelle aus im Moment einer Bombardierung auf uns zu wehen, so werden radioaktive Teilchen, aktivierter Staub auf weite Gebiete verfrachtet und schlagen sich in Form von Regen oder Schnee rasch, als Staubeilchen langsamer in den Windschattengebieten nieder. Je nach Stärke der Bombe, der Winde, der Niederschläge schwankt die Verseuchung. Die Verseuchungsgebiete (in Form einer Birne mit dem Stiel am Explosionsort) können von 150 bis 300 km weit reichen.

Sie wussten, dass man Dörfer wieder aufbauen konnte und dass nur das Leben etwas war, was nicht wiederkam, wenn es sich verströmt hatte.

Ernst Wiechert (1887—1950)

Was muss man nun tun?

Es müssen Beobachtungsstationen über das ganze Land diese Gefahr *erkennen* und eine entsprechende *Warnung* an die Bevölkerung in den Niederschlagsgebieten durchgeben. Bei Gefahr darf niemand das Haus verlassen, bis Entwarnung erfolgt. Das kann von zwei Stunden bis zu Tagen gehen, je nach Stärke der Niederschläge. *Patrouillen* mit Geigerzählern und entsprechenden Instrumenten prüfen das Schwächerwerden der Strahlung bis zur Menge, die nicht mehr gefährlich ist. Ertönt die Warnung, müssen alle Personen, die im Freien sind, *ins Haus flüchten*. Damit keine radioaktiven Partikelchen eingeatmet werden, ist für den Aufenthalt im Freien eine *Gasmaske* unerlässlich. Dafür sollte eine einfache, billige Volksgasmaske geschaffen werden, wie sie in Schweden und England schon erzeugt wird. Ferner muss Sorge getragen werden für

Abschirmung und Schutz jeglicher Lebensmittel- und Futtermittelvorräte. Auch die Frage, was geschieht mit dem Vieh in einem solchen Falle, muss abgeklärt werden. Das amerikanische Landwirtschaftsdepartement hat in Zusammenarbeit mit der Atomenergiekommission und der Zivilverteidigung eine Broschüre herausgegeben: «Wie schütze ich mich gegen Atomgefahr auf der Farm». Es wäre zu wünschen, wenn die schweizerischen Instanzen sich die Broschüre verschafften und, auf schweizerische Verhältnisse angewandt, ähnliche Verhaltensmassregeln unserer Landbevölkerung bekanntgeben würden. E. I.

Ein Dorf, das bombardiert wird, kann nicht mit der sofortigen Hilfe der Luftschutztruppe rechnen; deshalb ist gerade der Ausbau der Zivilschutzorganisation so wichtig. Auch hier gilt die Devise: Hilf dir selbst!

Appenzeller Zeitung

Bundesbeschluss oder Verfassungsartikel?

Die Kommission des Ständerates

zur Behandlung des bundesrätlichen Entwurfes für einen Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes tagte in Luzern unter dem Vorsitz von Ständerat Müller (Luzern) und im Beisein von Bundesrat Feldmann. Die Kommission bejaht mit Nachdruck die dringende Notwendigkeit des Zivilschutzes. Gegenüber dem Antrag des Bundesrates, eine auf fünf Jahre befristete vorläufige Ordnung vorzusehen, gibt die Kommission einem Verfahren den Vorzug, das es dem Volke ermöglicht, zu einer neuen, besonderen Verfassungsbestimmung Stellung zu nehmen. Sie stellt daher in Anwendung von Artikel 93 der Bundesverfassung dem Ständerat den *Antrag*, es sei die Beratung der vom Bundesrat vorgeschlagenen vorläufigen und befristeten Ordnung auszusetzen, und folgende Bestimmungen seien als Artikel 22bis in die Bundesverfassung aufzunehmen:

«Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören; ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

Das Gesetz bestimmt die Beiträge des

Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

Frauen können Schutzdienstleistungen freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.»

Dieser Antrag der ständerätlichen Kommission stimmt im wesentlichen mit der von der Bundesversammlung am 21. Dezember 1956 beschlossenen Fassung überein, trägt aber in verschiedenen Punkten der Kritik Rechnung, die am 3. März 1957 zur Verwerfung jener Vorlage in der Volksabstimmung geführt hat.

Die Kommission hat ihre Beschlüsse in der Ueberzeugung gefasst, dass die von ihr als notwendig erachtete besondere verfassungsrechtliche Verankerung keine wesentliche Verzögerung im Ausbau und in der Verstärkung des Zivilschutzes verursachen wird.

Der Ständerat hat am 19. Juni 1958 dem Antrag seiner Kommission auf Erlass eines besonderen Verfassungsartikels über den Zivilschutz, gemäss obigem Wortlaut, mit 29:0 Stimmen zugestimmt.